



Brüssel, den 26.4.2022
C(2022) 2856 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.4.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI-Nr. 2014DE05SFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.4.2022

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI-Nr. 2014DE05SFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

nach Anhörung des ESF-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 6717 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 6. April 2022 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorliegenden operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigefügt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084, vorschlug.
- (3) Die Änderung des operationellen Programms besteht darin, einen Teil der Mittel aus REACT-EU, die Deutschland als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates² im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

² Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ und im Rahmen der technischen Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, für das Jahr 2022 zuzuweisen.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms betrifft die im Rahmen der letzten Änderung eingeführte Prioritätsachse 5 „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung der Wirtschaft“ und die Prioritätsachse 6 für technische Hilfe REACT-EU, und sie besteht ausschließlich in Anpassungen der Finanztabellen sowie redaktionellen Anpassungen.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programms ordnungsgemäß begründet mit der Notwendigkeit, rasch Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum bereitzustellen. Der Antrag auf Änderung des operationellen Programms beschreibt die erwarteten Auswirkungen der Programmänderungen auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Der Antrag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- (6) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss auf seiner Tagung vom 11. Juni 2021 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Sachsen-Anhalt“ für eine Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland, die REACT-EU-Mittel für 2021 und 2022 erhalten, eingereicht in der endgültigen Fassung am 20.

³ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

November 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 6. April 2022, werden hiermit genehmigt:“.

2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf 641 679 502 EUR festgelegt und

a) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus den folgenden Haushaltslinien finanziert:

04 02 61: 611 783 670 EUR (ESF – Übergangsregionen);

b) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus den folgenden Haushaltslinien für die folgenden REACT-EU-Mitteln finanziert, die Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 zugewiesen werden:

07 02 05 01: 29 895 832 EUR (ESF REACT-EU);

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses;

4. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26.4.2022

Für die Kommission
Nicolas SCHMIT
Mitglied der Kommission

